



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2004/012/0375**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Rechtsangelegenheiten, Wirtschaftliche Betätigung	17.11.2004	
		<hr/> <b>Britta Wiemer</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2004
Rat	13.12.2004

**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde zu beschließen:

**Zuständigkeitsordnung**  
**des Rates der Stadt Oelde**  
**vom [REDACTED]**  
*(Datum der Bekanntmachung)*

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am **13.12.2004** folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.
- (2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung und Verkehr
- Ausschuss für Umwelt und Energie
- Ausschuss für Familien und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg
- Volkshochschulausschuss

(2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren)
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Werksausschuss

(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

## **§ 3 Haupt- und Finanzausschuss**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten.

(2) Im übrigen entscheidet er:

- a) über die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens;
- b) über die Erteilung der Genehmigung für Besichtigungsfahrten der Ausschüsse;
- c) über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von 200.000,-- Euro bis zu 500.000,-- Euro;
- d) über die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw. außerhalb des Rahmens der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an Vereine und Organisationen“, für deren Gewährung der Bürgermeister zuständig ist;
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von 2 Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000,-- Euro festgesetzt;
- f) Über die Verwendung der im Haushaltsplan nicht objektgebundenen Mittel; z. B. für Neubau, Ausbau, Umbau und die Unterhaltung von Straßen, Kanälen, Bürgersteige und Straßenbeleuchtungseinrichtungen;
- g) über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;

- h) über Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung, die ihm vom Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Erledigung überwiesen sind;
- i) Entscheidungen über Stellungnahmen zu Gastschulverhältnissen (§ 6 Schulpflichtgesetz);
- j) über verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen), für die der Rat zuständig bleibt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

#### **§ 5 Ausschuss für Planung und Verkehr**

(1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.

(2) Der Ausschuss für Planung und Verkehr berät über:

- a) die vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB;
- b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
- c) Gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
- g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, und der Verkehrsplanungen;
- h) die Planung von Fußgängerzonen, Radwegen, Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte und die Schaffung von Parkplätzen;
- i) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs;
- j) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- k) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- l) Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen;
- m) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung.

(3) Der Ausschuss für Planung und Verkehr entscheidet über:

- a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- b) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).

## § 6

**Ausschuss für Umwelt und Energie**

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes. Er berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit.
- (2) Der Ausschuss berät über
- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
  - c) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur und Landschaftsschutz;
  - d) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
  - e) Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
  - f) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
  - g) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
  - h) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
  - i) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
  - j) Maßnahmen der Altlastensanierung;
  - k) Angelegenheiten des Kleingartenwesens.
- (3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungs- und Verkehrsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Ausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat der Gemeinde oder seine Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss für Umwelt und Energie Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen. Der Ausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzgutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.
- (4) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
- b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;
- c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
- d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
- e) Eingriffe in den städtischen Baumbestand außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen, soweit über den Eingriff kein Einvernehmen im Rahmen der bestehenden Baumkommission erzielt werden kann.

## § 7

### Ausschuss für Familien und Soziales

Der Ausschuss für Familien und Soziales ist zuständig:

- a) für die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Familie;
- b) für die Beratung über Angelegenheiten zur Betreuung älterer Bürger;
- c) für die Beratung von Ausländerangelegenheiten;
- d) für die Beratung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie und Senioren.

## § 8

### Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- b) Die Entscheidung über
  - aa) die Jugendhilfeplanung;
  - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
  - dd) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK);
  - ee) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
  - ff) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
  - gg) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
  - hh) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;

- ii) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für die Kriegsdienstverweigerer.
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist zuständig für:

- a) für die Beratung und Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) für die Beratung über Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) für die Beratung über die Einrichtung, Änderung und Auflösung städt. Schulen;
- d) für die Beratung über Neubau, Erweiterung, Einrichtung und Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden;
- e) für die Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
- f) für die Beratung über die Namensgebung der städtischen Schulen;
- g) für die Beratung über den Erlass von Schulordnungen nach § 26 Schulverwaltungsgesetz;
- h) für die Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
- i) für die Beratung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- j) für die Beratung über die Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 21a SchVG (Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter);
- k) für die Beratung über Stellungnahmen zu Gastschulverhältnissen gemäß § 6 SchpflG;
- l) für die Beratung über die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Sportanlagen; für die Beratung über die Bewilligung von Zuschüssen an Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
- m) für die Beratung und Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

## **§ 10**

### **Bezirksausschüsse**

Die Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse für die Bezirke Stromberg, Lette, Sünninghausen und Kirchspiel ergeben sich aus § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oelde.

## **§ 11**

### **Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Werksausschuss**

Der Werksausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

### **§ 15 Volkshochschulausschuss**

Der Volkshochschulausschuss ist zuständig für die ihm gemäß § 5 der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh übertragenen Aufgaben.

### **§ 16 Bürgermeister**

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Geschäfte,
  - a) die üblicherweise und regelmäßig in einer Stadt in der Größe und Bedeutung der Stadt Oelde anfallen sowie
  - b) deren Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Im Rahmen des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann;
  - b) Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften;
  - c) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt;
  - d) Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 200.000 Euro, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
  - e) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
  - f) Entscheidung über Anträge auf Stundung
    - bei Stundungszeiträumen bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe  
u n d
    - bei Stundungszeiträumen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, soweit der Betrag 20.000 Euro nicht übersteigt.

- g) Entscheidungen über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000 Euro.
- (4) Weitere Zuständigkeiten können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 außer Kraft.**

#### **Sachverhalt:**

Nach rechtlicher Überprüfung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde ergeben sich verschiedene Anpassungsnotwendigkeiten derselben an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Die Änderungen werden im Folgenden näher erläutert. Sie sind darüber hinaus - lediglich der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit halber - im oben genannten Satzungstext grau hinterlegt.

Unter Berücksichtigung der vielfachen Änderungen der Vorschriften der Zuständigkeitsordnung ist eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung sinnvoll.

#### **Präambel**

Änderung der Daten

#### **§ 1 Abs. 2**

*- Normierung eines allgemeinen Rücknahmerechtes des Rates -*

Gem. § 41 II GO kann der Rat bestimmte Entscheidungen auf die Ausschüsse übertragen. § 41 III GO sieht das sog. „Rückholrecht“ des Rates der im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich dem Bürgermeister obliegenden Entscheidungen auf sich oder einen Ausschuss vor. Ein allgemeines „Rücknahmerecht“ einer einmal auf den Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Angelegenheit normiert die GO nicht. In der Rechtsprechung herrscht allerdings Einigkeit dahingehend, dass ein „Rücknahmerecht“ anerkannt ist, sofern sich der Rat in der Hauptsatzung ein solches ausdrücklich vorbehalten hat.

Bisher existiert keine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde. Nach der bestehenden Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung hat der Rat der Stadt Oelde demnach kein allgemeines „Rücknahmerecht“. Der Rat kann eine einmal auf die Ausschüsse zur Entscheidung übertragene Angelegenheit nach den bisherigen Regelungen seiner Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung nicht in seine Zuständigkeit zurücknehmen. Um dieser wenig praxisgerechten Minderregelung Abhilfe zu schaffen, wird die Aufnahme des allgemeinen „Rücknahmerechtes“ in die § 4 I und § 10 VII der Hauptsatzung sowie § 1 II der Zuständigkeitsordnung wie oben benannt vorgeschlagen. Im Sinne einer umfassenden Neuregelung wird in § 10 VII zusätzlich die Möglichkeit normiert, durch den Rat einmal zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten nicht nur auf den Rat, sondern auch durch diesen von einem auf den anderen Ausschuss zu übertragen. Durch die Stellung dieser Regelung im Anschluss an die maßgebenden Absätze 4 und 6 des § 10 werden sowohl zur Entscheidung, als auch zur Vorberatung übertragene Angelegenheiten von dem allgemeinen „Rücknahmerecht“ umfasst.

**§ 2 Abs. 1**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.10.2004 eine Veränderung der Anzahl der Ausschüsse beschlossen. Neu gebildet wurde der Ausschuss für Umwelt und Energie sowie der Ausschuss für Planung und Verkehr.

§ 2 Abs. 1 ist um den Ausschuss für Umwelt und Energie zu ergänzen. Der ehemalige Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr ist durch den Ausschuss für Planung und Verkehr zu ersetzen.

**§§ 5 und 6**

Entsprechend des zuvor Gesagten sind die Zuständigkeiten der unter den §§ 5 und 6 aufgeführten Ausschüsse neu zu regeln. Die Paragraphen sind neu zu fassen.

Die oben aufgeführten §§ 5 und 6 geben das zwischen der Verwaltung, dem Ausschuss für Planung und Verkehr (Sitzung vom 11.11.04) und dem Ausschuss für Umwelt und Energie (Sitzung vom 15.11.04) abgestimmte Ergebnis wieder.

Folgende Änderungen zu der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung wurden beraten und beschlossen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| § 5 Abs. 2 Buchst. h) | Einfügen des Wortes „Parkraumkonzepte“   |
| § 5 Abs. 2 Buchst. m) | neu eingefügt; Zuständigkeitsänderung;<br>war zunächst unter § 6 Abs. 2 Buchst. c) der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Energie zugeordnet |
| § 5 Abs. 3 Buchst. b) | klarstellende juristische Änderung des Wortlautes<br>(bisher: „Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde“)                        |
| § 6 Abs.2 Buchst. c)  | gestrichen; Zuständigkeitsänderung;<br>wortgleich dem Ausschuss für Planung und Verkehr unter § 5 Abs. 2 Buchst. m) zugeteilt (s.o.)                   |
| § 6 Abs. 2 Buchst. l) | klarstellende juristische Änderung des Wortlautes<br>(bisher: „Förderung Kleingartenwesen“)  |

Zur besseren Vergleichbarkeit anbei der Zuständigkeitsbereich des ehemals bestehenden Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr (bisheriger § 5 der Zuständigkeitsordnung):

**§ 5****Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr ist zuständig:

- a) für die Beratung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen;
- b) für die Beratung von Angelegenheiten, die nach der Geschäftsverteilung der Bauverwaltung zugeordnet sind, z. B. Stadtentwicklungsplan, Standortplanung usw.;
- c) für die Beratung über die Planung von Fußgängerzonen;
- d) für die Beratung über die Planung von Radwegen;
- e) für die Beratung über die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- f) für die Beratung über Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung und Schaffung von Parkplätzen;
- g) für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- h) für die Beratung über Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs;
- i) für die Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).
- j) für die Beratung über umweltrelevante Investitionen der Stadt;
- k) für die Beratung über Maßnahmen der Altlastensanierung;
- l) für die Beratung in den Bereichen der Ver- und Entsorgung;
- m) für die Beratung über Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbe-

- seitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- n) für die Beratung über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Form von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange;
  - o) für die Beratung über Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
  - p) für die Beratung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes;
  - q) für die Beratung und Gestaltung, Neuanlage, Erweiterung und Unterhaltung des Stadtparks einschl. Tiergehege und der sonstigen städtischen Grünanlagen;
  - r) für die Beratung der Förderung der Angelegenheiten des Kleingartenwesens;
  - s) Natur- und Landschaftsschutz;
  - t) für die Beratung über die Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Wanderwegen.

#### **§ 7 Buchst. d)**

Die zusätzliche Aufnahme des Buchstaben d) in die Zuständigkeit des Ausschusses für Familien und Soziales wird aus Gründen der Anpassung der rechtlichen an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgeschlagen. Die vergangenen Sitzungen des Ausschusses zeigen, dass Inhalt dieses Ausschusses überwiegend die benannten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### **§ 17**

Anpassen des Datums des Inkrafttretens der Zuständigkeitsordnung